

Stand: September 2023

## Fachinformationen für Feuerwehren und Brandschutzdienststellen Feuerwehrezufahrten in Bayern

Eine Zusammenfassung der Veröffentlichungen des Fachbereiches 4



Bei der Personenrettung aber auch bei der Brandbekämpfung durch die Feuerwehren sind Feuerwehrezufahrten oder auch Aufstellflächen für die Feuerwehren auf Privatgrundstücken erforderlich. Diese müssen von den Bauherren dafür i.d.R. auf seinem Grundstück geschaffen und ständig freigehalten werden.

Die Forderung ergibt sich bauordnungsrechtlich aus Artikel 5 der Bayerischen Bauordnung. Für die technische Ausführung von Feuerwehrezufahrten auf Privatgrundstücken gilt in Bayern die über die Bayerischen Technischen Baubestimmungen eingeführte Richtlinie über Flächen für die Feuerwehren.

Rahmenbedingungen:

### **Bayerischen Bauordnung (BayBO):**

#### Artikel 5 - Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken

(1) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist in den Fällen des Satzes 1 an Stelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten nach Satz 2 zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.

(2) Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehreinsatzfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nach Satz 1 nicht abgestellt werden.

---

Herausgegeben vom:

LandesFeuerwehrVerband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,  
Telefon: 089 388 372 12 – Email: [fb4@lfv-bayern.de](mailto:fb4@lfv-bayern.de)

## Bayerische Technische Baubestimmungen (BayTB) – Ausgabe Juni 2022

### Anlage A 2.2.1.1/1 zur Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr

Bei Anwendung der technischen Regel gilt Folgendes:

#### 1 Zu Abschnitt 1

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind mindestens entsprechend Belastungsklasse Bk0,3 der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12) zu befestigen.

Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.

Sofern durch geeignete Unterhaltung der Neuaufbau von Humus vermieden wird, sind auch Pflasterrasendecken, Rasengittersteine oder Einfachbauweisen entsprechender Tragfähigkeit zulässig.

#### 2 Hinweisschilder

2.1 Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“, die Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen die Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“.

Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der DIN 4066:1997-07 entsprechen; die Hinweisschilder „Feuerwehrezufahrt“ müssen eine Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

2.2 Nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO ist das Halten vor und in Feuerwehrezufahrten unzulässig, wenn diese Zufahrten amtlich gekennzeichnet sind.

Ist die Anordnung eines Halteverbots nach StVO im öffentlichen Verkehrsraum im Bereich der Feuerwehrezufahrt notwendig, so muss das Hinweisschild „Feuerwehrezufahrt“ von der zuständigen Behörde gekennzeichnet sein (amtliches Hinweisschild).

Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehrezufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehrezufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO).

2.3 Bei Anordnung von Außenwandbekleidungen aus Holz oder Holzwerkstoffen an Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sind die Anforderungen gemäß Abschnitt 6.3\* der unter der lfd. Nr. A 2.2.1.4 (Auszug siehe unten) bekannt gemachten technischen Regel zu beachten.

### **Auszug aus der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise - (MHolzBauRL) - Fassung Oktober 2020**

#### \*6.3 Wirksame Löscharbeiten für die Feuerwehr

Jede Gebäudeseite mit einer Außenwandbekleidung aus Holz oder Holzwerkstoffen muss für wirksame Löscharbeiten erreicht werden können. Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind auf dem Grundstück ggf. Zu- oder Durchfahrten und Bewegungsflächen entsprechend der Technischen Regel lfd. Nr. A 2.2.1.1 der MVV TB herzustellen.

**Auslegung für die Feuerwehren:** Die Außenwandbekleidungen aus Holz oder Holzwerkstoffen müssen mit der Wurfweite von Strahlrohren der Feuerwehren erreicht werden bzw. abgedeckt werden können.

---

Herausgegeben vom:

Landesfeuerwehrverband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,  
Telefon: 089 388 372 12 – Email: [fb4@lfv-bayern.de](mailto:fb4@lfv-bayern.de)

### Fachinformation über Flächen für die Feuerwehr Breite – Höhe – Tragfähigkeit?



Für die Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und des Technischen Hilfsdienstes sind Flächen für die Feuerwehr erforderlich.

Diese können sich aufgrund einer baulichen Anlage auf einem **Privatgrundstück** aber auch zur Erreichung dieser Flächen für die Feuerwehr auf **öffentlichen Verkehrsgrund** befinden.

Für die Ausführung der Flächen für die Feuerwehr auf **Privatgrundstücken**, ist in Bayern, die als Technische Baubestimmung eingeführte „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Ausgabe Februar 2007) verbindlich anzuwenden. Verantwortlich hierfür ist i.d.R. der jeweilige Eigentümer/Bauherr der baulichen Anlage.

Da es für den öffentlichen Verkehrsgrund keine gesetzlichen Vorgaben gibt, wird nachfolgend eine Vergleichbarkeit zu Flächen für die Feuerwehr auf Privatgrundstücken beschrieben.

Für die Planung von Flächen für die Feuerwehr auf **öffentlichen Verkehrsgrund** ist i.d.R. die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit verantwortlich. Im Rahmen dessen hat die Gemeinde mit ihren Planungen sicherzustellen, dass die gemeindliche Feuerwehr mit ihren sowie den ggf. erforderlichen unterstützenden Fahrzeugen (Nachbarschaftshilfe) jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle auch erreichen kann.

- 1) Nach Artikel 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes ist die Gemeinde für die Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und des Technischen Hilfsdienstes verantwortlich. Diese Aufgaben übernehmen die gemeindlichen, i.d.R. ehrenamtlichen Feuerwehren. Reichen für ein Schadensereignis die eigenen gemeindlichen Kräfte nicht aus, erfolgt die weitere Alarmierung von Feuerwehren aus den Nachbargemeinden. D.h., dass hinsichtlich der Breite und Durchfahrts Höhe von Feuerwehruzufahrten nicht nur der Fahrzeugpark der eigenen gemeindlichen Feuerwehr anzusetzen ist, sondern auch Fahrzeuge, welche bei einer weiteren Alarmierung hinzugezogen werden.
- 2) Die zulässigen Abmessungen für Feuerwehrfahrzeuge werden in DIN-Normen beschrieben. Während nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 der StVZO allgemein die Maximalbreite von 2,55 m zulässig ist, legen die eingeführten Fahrzeugnormen für Feuerwehrfahrzeuge eine maximale Breite von 2,50 m fest. Hinzugerechnet werden bundesweit auf jeder Seite noch 0,25 m (= 0,5 m; beidseitig ausgeklappte Seitenspiegel), um z.B. zwischen zwei haltenden oder parkenden Fahrzeugen oder anderen seitlichen Abgrenzungen noch vorbei- bzw. durchfahren zu können.  
Daraus ergeben sich dann die in den Richtlinien geforderten 3,00 m als Mindestbreite. Zudem ist eine Durchfahrts Höhe von mindestens 3,50 m sicherzustellen.
- 3) Die als Technische Baubestimmung eingeführte Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr beschreibt als Mindestbreite einer Feuerwehruzufahrt von 3,00 m (geradlinig).

Herausgegeben vom:

Landesfeuerwehrverband Bayern, Carl-von-Linde-Straße 42, 85716 Unterschleißheim,  
Telefon: 089 388 372 12 – Email: [fb4@lfv-bayern.de](mailto:fb4@lfv-bayern.de)

Diese gilt jedoch nur für Flächen für die Feuerwehr auf Privatgrundstücken. Um jedoch die Flächen auf Privatgrundstücken überhaupt erreichen zu können, müssen mindestens diese Vorgaben auch auf der öffentlichen Verkehrsfläche eingeplant bzw. vorgesehen werden.

## Zusammenfassung:

Während es für Flächen für die Feuerwehr auf Privatgrundstücken eine baurechtliche Vorgabe gibt, kann die Gemeinde über die Breite der öffentlichen Straßen im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst entscheiden (sog. Planungsermessen). Dabei muss sie aber berücksichtigen, dass die Pflichtaufgabe zur Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und des Technischen Hilfsdienstes (vgl. Artikel 1 BayFwG) auch noch erfüllt werden kann.

## Auszug aus der VollzBekBayFwG - zu Art. 1 (Aufgaben der Gemeinden)

### 1.2 Hilfsfrist

<sup>1</sup>Um ihre Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst erfüllen zu können, müssen die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen und ausrüsten, dass diese möglichst schnell Menschen retten, Schadenfeuer begrenzen und wirksam bekämpfen sowie technische Hilfe leisten können. <sup>2</sup>Hierfür ist es notwendig, dass grundsätzlich jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang einer Meldung bei der alarmauslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist). <sup>3</sup>Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus der Gesprächs- und Dispositionszeit der alarmauslösenden Stelle sowie der Ausrücke- und Anfahrtszeit der Feuerwehr. <sup>4</sup>Die Gemeinden legen bei der Feuerwehrbedarfsplanung grundsätzlich eine Ausrücke- und Anfahrtszeit der gemeindlichen Feuerwehr von höchstens achteinhalb Minuten ab dem Abschluss ihrer Alarmierung zugrunde.

### Mindestvorgaben:

Breite 3,00 m; Durchfahrtshöhe 3,50 m; Tragfähigkeit 16 Tonnen (Achslast 10 Tonnen)

### Anzuwendende Richtlinien/Normen:

**Flächen für die Feuerwehr auf Privatgrundstücken** → verbindliche baurechtliche Anwendung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Ausgabe Februar 2007).

**Flächen für die Feuerwehr im öffentlichen Bereich** → Empfehlung der Anwendung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Ausgabe Februar 2007); auch die DIN 14 090 – Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken kann als Planungsgröße hierfür herangezogen werden.

### Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten

Zur Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten wird auf die Fachinformation des Fachbereiches 4 zur Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO in dieser Zusammenstellung verwiesen.

Jürgen Weiß  
Fachbereichsleiter

## Fachinformation des Fachbereiches 4 zur Kennzeichnung von Feuerwehzufahrten nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), ist das Halten **in** und **vor** amtlich gekennzeichneten Feuerwehzufahrten unzulässig. Die Beschilderung dieser amtlich gekennzeichneten Feuerwehzufahrten ist, entsprechend der Anwendungshinweise des StMI vom 01.03.2005 zur Straßenverkehrs-Ordnung (AH-StVO), auszuführen.

### Hinweisschild nach DIN 4066:

Für die amtliche Kennzeichnung einer Feuerwehzufahrt auf einer öffentlichen Verkehrsfläche (Nahtstelle), soll ausschließlich das nebenstehende Hinweisschild nach DIN 4066, Größe 210 x 594 mm mit der Aufschrift „**Feuerwehzufahrt**“ verwendet werden. Ob und wo dieses Hinweisschild angebracht wird, entscheidet ggf. im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde, die Gemeinde als Sicherheitsbehörde. Da das Schild nicht in Verbindung mit einem Zeichen nach der StVO steht, bedarf es nicht der Mitwirkung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Jedoch muss, damit dieses Schild rechtsverbindlich wird, rechts unten der Schriftzug der anordnenden Behörde (z.B. Gemeinde Musterhausen) oder ein entsprechendes Siegel vorhanden sein. Die Hinweisschilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein. Ist das nicht gewährleistet, soll das Hinweisschild auf der öffentlichen Verkehrsfläche wiederholt werden.

**Feuerwehzufahrt**

Gemeinde .....

### Kennzeichnung mit Zeichen 283 und Zusatzschild nach StVO:



Reicht die o.g. Art der Kennzeichnung auf öffentlichem Verkehrsgrund wegen des notwendigen Wirkungsbereichs der Feuerwehr nicht aus, so soll die Straßenverkehrsbehörde unter Beteiligung der für den Brandschutz zuständigen Stelle, die benötigte Einsatzfläche durch die Anordnung des **Zeichens 283 (Haltverbot)** und des Zusatzschildes „**Feuerwehzufahrt**“ sicherstellen. In solchen Fällen erscheint es erforderlich, die Breite der Fläche durch Pfeile einzugrenzen.



Unabhängig davon kann es entsprechend den örtlichen Verhältnissen Fälle geben, wo es notwendig ist, den Anfahrtsweg der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes schon aus größerer Entfernung freizuhalten.

Hierfür stehen der Straßenverkehrsbehörde neben dem Zeichen 283 die Zusatzschilder „**Rettungsweg**“ und „**Feuerwehranfahrtszone**“ zur Verfügung. In diesem Fall, muss von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, eine verkehrsrechtliche Anordnung erlassen werden.

Die Anbringungshöhe sollte etwa 2,20 m über dem Erdboden (Unterkante Schild Nr. 283) liegen. Die Begrenzung eines Haltverbots, soll auf den Schildern mittels Pfeilrichtung nach links oder rechts und bei einem Schild in der Mitte nach beiden Richtungen einwandfrei erkennbar sein. Bei der Beschilderung eines Rettungsweges oder einer Anfahrtszone sollten die Schilder max. 25 m (Sichtbarkeitsgrundsatz) auseinander stehen.

Jürgen Weiß  
Fachbereichsleiter

## Fachinformation für Brandschutzdienststellen

### Lageplan für Feuerwehzufahrten und Kennzeichnung auf Privatgrundstücken

#### Kennzeichnung von Feuerwehzufahrten auf privaten Grundstücken nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO

Wenn der Verlauf von für die Feuerwehr vorgesehenen und befestigten Flächen auf privaten Grundstücken von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht eindeutig ersichtlich ist, können diese Flächen mittels eines sog. Lageplanes und Ergänzung mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehzufahrt“ und mit Nennung der anordnenden Gemeinde (Sicherheitsbehörde) dargestellt werden.

Der Lageplan sollte mindestens 500 x 800 mm (Hochkant) groß sein sowie den Standort des Betrachters, die Hausnummern der Eingänge, die Gebäudegrundrisse sowie die umgebenden Straßen beinhalten. Zudem sollten die für die Feuerwehr vorgesehenen Flächen in rot dargestellt sein.

Der Lageplan mit dem Hinweisschild ist an der Nahtstelle zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und dem Privatgrundstück lagerichtig aufzustellen. Die genaue Ausführung und der Aufstellungsort sind mit der anordnenden Sicherheitsbehörde (Gemeinde) im Vorfeld abzustimmen.

#### Anwendung des § 22 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) - Auszug aus § 22 Absatz 1 - Rettungswege

„Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume und Verkehrswege, die bei einem Brand als erster oder zweiter Rettungsweg vorgesehen sind, sind freizuhalten.“

Die erforderlichen Feuerwehzufahrten oder Aufstellflächen können sich auch auf Artikel 5 – Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken der Bayerischen Bauordnung begründen.

Grundsätzlich liegen die Freihaltung und die jederzeitige Benutzbarkeit von für die Feuerwehr erforderlichen Flächen in der Verantwortung des Eigentümers/Betreibers einer baulichen Anlage. D.h. in diesem Zusammenhang, dass der Eigentümer/Betreiber neben dem verkehrssicheren Zustand (u.a. auch einem erforderlichen Winterdienst) auch für deren Freihaltung rund um die Uhr verantwortlich ist.

Da auf Privatgrundstücken i.d.R. aber die StVO nicht anwendbar ist, kann der Eigentümer vergleichbare Schilder zur Freihaltung solcher Flächen selbst aufstellen. Hier können z.B. das Zeichen 283 (Absolutes Halteverbot) in Verbindung mit einem Hinweisschild „Feuerwehzufahrt freihalten - § 22 VVB“ aufgestellt werden. In jedem Fall muss die Eindeutigkeit der gekennzeichneten Flächen dadurch gegeben sein.

Parkt nun z.B. ein Fahrzeug auf einer durch den Eigentümer freizuhaltenden und eindeutig gekennzeichneten Fläche für die Feuerwehr, so kann dieser das Fahrzeug vorerst auf seine Kosten entfernen lassen und sich dann auf zivilrechtlicher Basis die entstandenen Kosten hierfür vom Halter des Fahrzeuges wieder zurückholen (vgl. § 823 Abs. 2 i.V.m. § 858 Abs. 1 BGB).

**Wichtig:** Für die Differenzierung der Beschilderung ist grundsätzlich die Möglichkeit der tatsächlichen Nutzung maßgebend. Kann auf den gekennzeichneten Flächen auf dem Privatgrundstück ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr (also jeder und jederzeit die Flächen nutzen/befahren) stattfinden, ist eine Beschilderung nach § 22 VVB sinnvoll. Sind die Flächen durch Feuerwehrposten oder Schranken nicht für jedermann nutzbar, reicht i.d.R. eine Beschilderung mittels eines Lageplans und Hinweisschild „Feuerwehzufahrt“ nach § 12 Absatz 1 Nr. 5 StVO an deren Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche.

Jürgen Weiß  
Fachbereichsleiter



## Fachinformation für Feuerwehren und Brandschutzdienststellen Sicherung von Feuerwehrezufahrten

Feuerwehrezufahrten auf Privatgrundstücken können durch Pfosten, Schranken o.ä. gesichert werden, mit denen die Allgemeinnutzung dieser Flächen eingeschränkt bzw. unterbunden werden kann. Damit wird es dem Betreiber der baulichen Anlage ermöglicht, seiner Verpflichtung zur Freihaltung dieser für die Feuerwehren vorgesehenen Flächen, auf seinem Grundstück für den Einsatzfall besser nachzukommen.

Diese Einrichtungen müssen jedoch von der Feuerwehr i.d.R. gewaltlos im Einsatzfall geöffnet bzw. entfernt werden können.

**Auszug** aus den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, die bauaufsichtlich in Bayern eingeführt ist.

### 7 Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können.

### Möglichkeiten zur Sicherung von Pfosten, Schranken o.ä. mit bei den Feuerwehren überall vorhandenen Öffnungsmöglichkeiten (Normbeladung der Fahrzeuge)

Die in der o.g. Richtlinie beschriebene Anforderung ist erfüllt, wenn z.B. dass sog. Feuerwehldreikant verwendet wird, dass mit einem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 von der Feuerwehr geöffnet werden kann.



Teilweise ist dieses Feuerwehldreikant auch im Griff des Feuerwehrbeils nach DIN 14924 vorhanden. Das Seitenlängenmaß des Feuerwehdreikants beträgt 16 – 19 mm.



Sofern der allgemeine Zugriff auf das Feuerwehdreikant verhindert werden soll bzw. muss, weil z.B. andere als die Berechtigten einen Schlüssel dafür haben, besteht die Möglichkeit, dass vor das Feuerwehdreikant eine maximal 3 cm lange Hülse (gemessen vom Pfostenrahmen; Innendurchmesser mind. 32 mm) angebracht wird und die Benutzung des Feuerwehdreikants mittels eines Bügelschlosses (Durchmesser maximal 5 mm) des Eigentümers/Betreibers der baulichen Anlage gesichert wird. Er muss aber dabei in Kauf nehmen, dass die Feuerwehr im Einsatzfall dieses Bügelschloss mit einem Bolzenschneider gewaltsam öffnet, um verzugslos zur Einsatzstelle zu gelangen.



Des Weiteren kann auch das sog. Feuerweherschloss nach DIN 14 925 verwendet werden. Hierbei handelt es sich um ein erweitertes Sechskant, dass u.a. mit der Hebelschneide des Feuerwehrbeils nach DIN 14 924 ebenfalls von der Feuerwehr geöffnet werden kann.

**Hinweis:** Andere Schließsysteme oder Öffnungsmöglichkeiten sind ggf. mit der örtlich zuständigen Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen.



Jürgen Weiß  
Fachbereichsleiter

## Feuerwehruzufahrten immer Freihalten - auch in der Winterzeit!



Feuerwehruzufahrten dienen dazu, Einsatzkräften der Feuerwehr mit den Einsatzfahrzeugen ein schnelles Eingreifen bei Bränden und anderen Gefahrenlagen zu ermöglichen.

**Feuerwehruzufahrt**

Gemeinde .....

Dazu werden Feuerwehruzufahrten mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ und mit dem Schriftzug der anordnenden Gemeinde/Stadt oder auch einem Siegel gekennzeichnet.

Auf öffentlichen Straßen wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ein absolutes Halteverbot mit dem Zeichen 283 nach STVO und dem Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“ oder „Feuerwehranfahrtszone“ angeordnet.



Während im öffentlichen Bereich der zuständige Straßenbaulastträger (Gemeinde, Kreis, Staat) für die ständige Freihaltung verantwortlich ist, sind für Feuerwehruzufahrten auf Privatgrundstücken die Eigentümer selbst verantwortlich. Dies ist vergleichbar mit der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers auf Straßen und Wegen.

Die ständige Freihaltung aber auch Benutzbarkeit bezieht sich gerade in der Winterzeit auch auf die Schnee- und Eisfreihaltung der gekennzeichneten bzw. für die Feuerwehr befestigten Flächen.

Auch wenn es komisch aussieht, dass man quasi auf der befestigten Rasenfläche schneeräumen muss, so sind doch die Eigentümer dazu verpflichtet, die Benutzbarkeit jederzeit sicherzustellen.

Wenn gerade in der Winterzeit z.B. eine Drehleiter der Feuerwehr nicht oder auch nur schneebedingt verzögert auf der Feuerwehruzufahrt auf einem Privatgrundstück eine Personenrettung durchführen kann, kann der Eigentümer u.U. zur Verantwortung gezogen werden.

**Auch hier gilt der Spruch – Die Feuerwehr hilft – vorbeugen musst Du!**

### Rechtsgrundlagen:

- ✓ Artikel 5 Abs. 2 BayBO – Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken
- ✓ § 22 Absatz 1 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

Jürgen Weiß  
Fachbereichsleiter



**Anlage 1:** Erläuterung per Bild zu notwendigen Aufstellflächen:

- ✓ Zulässige Fahrzeugbreite nach DIN 14043 mit 2,50 m (ohne Fahrzeugspiegel)



**Fahrzeugbreite 2,50 m**

- ✓ **Bild unten:**
- ✓ Einseitige Abstützung eines Hubrettungsfahrzeugs (Drehleiter mit Korb DLAK 23-12)
- ✓ Abstützbreite i.d.R. = 3,50 m



**Abstützbreite ca. 3,50 m**

- ✓ **Bild unten:**
- ✓ beidseitige Abstützung eines Hubrettungsfahrzeugs (Drehleiter mit Korb DLAK 23-12)
- ✓ Abstützbreite i.d.R. = 4,50 m



**Abstützbreite ca. 4,50 m**

- ✓ **Bild unten:**
- ✓ Hindernisfreier Streifen neben der Aufstellfläche auf der gebäudeabgewandten Seite von > 2 m



**Information:** Der Platz wird zum Absteigen von zu rettenden Personen oder auch zum Aufsteigen von Feuerdienstleistenden zur betreuten Personenrettung benötigt!

Jürgen Weiß  
Fachbereichsleiter

**Hinweis:** Weitere Fachinformationen zum Vorbeugenden Brandschutz finden Sie auf der Homepage des LFV Bayern unter: [www.lfv-bayern.de](http://www.lfv-bayern.de) – Fachbereiche – Fachbereich 4 – Veröffentlichungen.